

## Antrag

der Abgeordneten **Königsberger, Waldhäusl, Ing. Huber, Tauchner, Sulzberger**  
und **Hafenecker** gemäß § 60 LGO 2001

zu Ltg. 1046-1/A-3/82 Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abg. Hauer, u.a. betreffend  
Schülerfreifahrt

betreffend: **Maßnahmen für mehr Sicherheit bei Schülertransporten**

Im § 106 des KFG 1967 sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Beförderung von  
Personen im Kraftfahrlinienverkehr und Gelegenheitsverkehr enthalten.

Unter Anderem wird hier auch die Beförderung von Kindern bis zur Vollendung des  
14. Lebensjahres geregelt.

Während als Grundsatz für die sichere Kinderbeförderung bei Pkw`s, Kombis und  
Lkw`s bis zu 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht die Verwendung von geeigneten  
Rückhalteeinrichtungen der Gruppen 0 – III bis 36 kg Körpergewicht (Babytragen,  
Kindersitze mit und ohne Aufprallschutz und Unterlegpolster) und die Regelung nach  
Körpergrößen gilt, sind Fahrzeuge der Klassen M2 (Omnibusse und Fahrzeuge zur  
Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen außer dem Fahrersitz bis 5 t zulässigen  
Gesamtgewicht) und M3, (Omnibusse und Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit  
mehr als 8 Sitzen außer dem Fahrersitz über 5 t zulässigen Gesamtgewicht) die nicht  
im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, von dieser Regelung ausgenommen!

Diese Ausnahmeregelung betrifft vor allem die meisten der eingesetzten Omnibusse  
im täglichen Gelegenheitsverkehr zur Beförderung von Kindern zur und von der  
Schule, bzw. zum und vom Kindergarten und steht somit in krassem Widerspruch  
zum allgemeinen Grundsatz zur sicheren Beförderung von Kindern.

Während ein Lenker, welcher ein Kind nicht vorschriftsmäßig sichert, völlig zu Recht  
neben der Verwaltungsstrafe auch noch einen Punkt im Vormerksystem erhält, sind  
Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Es entsteht mit der derzeit gültigen Gesetzeslage die abstruse und für die  
Sicherheit der Kinder bedrohliche Situation, dass sie von den Eltern im eigenen  
Fahrzeug gut gesichert zur Busstation gebracht werden und die Kinder danach  
ungesichert zum Kindergarten oder zur Schule gefahren werden dürfen – und im

Falle eines Verkehrsunfalles bewusst einem erhöhten Verletzungsrisiko bis hin zum tödlichen Ausgang ausgesetzt werden.

Diese gesetzliche Regelung ist umso bedenklicher und abzulehnen, als seit September 2009 bereits Kinder im Alter ab 2,5 Jahren zum Besuch des Kindergartens zugelassen sind und ebenfalls in diesen Omnibussen ohne entsprechende Rückhalteeinrichtungen befördert werden dürfen.

Es ist daher im Sinne der Erhöhung der Sicherheit der Kinder im beschriebenen Gelegenheitsverkehr notwendig, den § 106, Abs. 5 KFG 1967 dahingehend abzuändern, dass hier keine Ausnahme bei der Verwendung von geeigneten Rückhalteeinrichtungen für beförderte Kinder bestehen darf. Der Gesetzestext ist weiters dahingehend zu novellieren, dass bei Beförderungen von Kindern im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule, zum und vom Kindergarten für jedes beförderte Kind eine geeignete Rückhalteeinrichtung vorhanden sein muss.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, eine Verbesserung der Sicherheit von Kindern beim Schülertransport umzusetzen und eine diesbezügliche gesetzliche Anpassung vorzunehmen.“